

Rechtssache C-323/24

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Geschäftsordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

2. Mai 2024

Vorlegendes Gericht:

Juzgado de lo Mercantil Número 1 de Alicante (Handelsgericht
Nr. 1 Alicante, Spanien)

Datum der Vorlageentscheidung:

13. Dezember 2023

Klägerin:

Deity Shoes, S. L.

Beklagte:

Mundorama Confort, S. L.

Stay Design, S. L.

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Geistiges Eigentum – Gemeinschaftsgeschmacksmuster – Schutzzumfang –
Neuheit – Eigenart – Echte Gestaltungstätigkeit – Erscheinungsmerkmale von
Schuhen – Personalisierung von Bauelementen aus einem bereits bestehenden
Katalog – Personalisierungsgrad, der verlangt werden kann – Gestaltungsfreiheit
des Entwerfers – Möglichkeit, die Erscheinungsform eines Erzeugnisses oder
eines Teils davon zu schützen, wenn diese auf der Grundlage von bekannten
Modetendenzen ausgearbeitet wird

Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage

Auslegungsersuchen – Art. 267 AEUV – Auslegung der Art. 4, 5, 6, 14 und 25 der
Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates vom 12. Dezember 2001 über das
Gemeinschaftsgeschmacksmuster (im Folgenden: Verordnung [EG] Nr. 6/2002
oder GGV).

Vorabentscheidungsfragen

- a. Ist es, damit ein Muster unter die Schutzregelung der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates vom 12. Dezember 2001 fällt, erforderlich, dass eine echte Gestaltungstätigkeit in dem Sinne vorliegt, dass das Muster das Ergebnis der geistigen Anstrengung seines Entwerfers ist? Kann in diesem Sinne das Kombinieren von Bauelementen auf der Grundlage von Modellen, deren Erscheinungsmerkmale größtenteils von den Handelsunternehmen im Voraus festgelegt sind, so dass Änderungen bestimmter Elemente als punktuell und nebensächlich angesehen werden müssen, als echte Gestaltungstätigkeit angesehen werden?
- b. Kann im Zusammenhang mit dem Vorstehenden angenommen werden, dass die Erscheinungsmerkmale eines Erzeugnisses, das aus der Anpassung von bereits durch chinesische Handelsunternehmen in ihren Katalogen angebotenen Mustern an die Wünsche des Kunden („*Customizing*“) hervorgegangen ist, insgesamt oder teilweise Eigenart im Sinne von Art. 6 der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates vom 12. Dezember 2001 besitzen, wenn sich die Tätigkeit des Rechtsinhabers des Musters darauf beschränkt, diese Muster im Europäischen Wirtschaftsraum unverändert oder mit punktuellen Änderungen an Bauelementen (wie Sohle, Nieten, Schnürsenkeln, Schnallen usw.) zu vermarkten, und die Erscheinungsmerkmale zu einem großen Teil bereits von den Handelsunternehmen festgelegt sind? Ist der Umstand, dass auch die Bauelemente nicht vom europäischen Vermarkter gestaltet worden sind, sondern es sich um Bauelemente handelt, die bereits vom Handelsunternehmen selbst in seinem Katalog angeboten worden sind, insoweit relevant?
- c. Ist Art. 14 der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates vom 12. Dezember 2001 dahin auszulegen, dass als Entwerfer eines Musters angesehen werden kann, wer auf der Grundlage eines von einem Handelsunternehmen in einem Katalog angebotenen Musters dieses bereits bestehende Muster lediglich an die Wünsche des Kunden angepasst hat („*Customizing*“), indem er Bauelemente verändert hat, die ebenfalls vom Handelsunternehmen angeboten wurden und in die keine Gestaltung des europäischen Vermarkters eingeflossen ist? Kann insoweit verlangt werden, dass ein bestimmter Grad von Anpassung an die Wünsche des Kunden („*Customizing*“) als Beweis dafür, dass die endgültige Form vom ursprünglichen Muster erheblich abweicht, nachgewiesen wird, um die Eigenschaft als Entwerfer beanspruchen zu können?
- d. Ist unbeschadet des Vorstehenden in einem Fall wie dem vorliegenden angesichts der besonderen Merkmale von Schuhen, die auf der Grundlage von Musterbüchern von Handelsunternehmen gestaltet wurden, soweit sich die „Gestaltung“ auf die Auswahl von bereits bestehenden Mustern aus einem Musterbuch und gegebenenfalls die Abänderung von einigen seiner Bauelemente nach dem Katalog des Herstellers (Handelsunternehmen) entsprechend den Modetendenzen beschränkt, davon auszugehen, dass diese Modetendenzen: a) die Gestaltungsfreiheit des Entwerfers insoweit beschränken, als kleine Unterschiede

zwischen dem eingetragenen (oder nicht eingetragenen) Muster und einem anderen Modell genügen können, um einen anderen Gesamteindruck zu erwecken, oder dass sie im Gegenteil b) die Eigenart des eingetragenen (oder nicht eingetragenen) Musters verringern, so dass diesen Elementen oder Bauelementen, soweit sie von bekannten Modetendenzen herrühren, eine geringere Bedeutung für den Gesamteindruck, den sie beim informierten Nutzer erwecken, zukommt, wenn dieser sie mit einem anderen Modell vergleicht?

Angeführtes Unionsrecht

Charta der Grundrechte der Europäischen Union: Art. 17 Abs. 2

Art. 4, 5, 6, 14 und 25 der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates vom 12. Dezember 2001 über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster

Angeführtes nationales Recht

1. Rechtsprechung

1.1. Urteil des Tribunal Supremo (Oberster Gerichtshof), 1. Zivilabteilung, vom 25. Juni 2014 (ROJ: STS 2804/2014 – ECLI:ES:TS:2014:2804):

„1. - Hinsichtlich der Bestimmung des Umfangs des Schutzes aus einem eingetragenen gewerblichen Muster sieht Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie 1998/71/EG vor, dass dieser sich ‚auf jedes Muster [erstreckt], das beim informierten Benutzer keinen anderen Gesamteindruck erweckt‘. In Abs. 2 heißt es weiter: ‚Bei der Beurteilung des Schutzzumfangs wird der Grad der Gestaltungsfreiheit des Entwerfers bei der Entwicklung seines Musters berücksichtigt‘.

2. - Das Gericht hat festgestellt, dass ‚der Grad der Gestaltungsfreiheit des Entwerfers bei der Entwicklung des Geschmacksmusters insbesondere durch die Vorgaben bestimmt [wird], die sich aus den durch die technische Funktion des Erzeugnisses oder eines Bestandteils des Erzeugnisses bedingten Merkmalen oder aus den auf das Erzeugnis anwendbaren gesetzlichen Vorschriften ergeben. Diese Vorgaben führen zu einer Standardisierung bestimmter Merkmale, die dann zu gemeinsamen Merkmalen aller beim betreffenden Erzeugnis verwendeten Geschmacksmuster werden‘ (Urteil des Gerichts vom 21. November 2013, T-337/12).

Das Gericht hat ferner verneint, dass eine allgemeine Designtendenz als ein Faktor angesehen werden kann, der die Freiheit des Entwerfers beschränkt, weil gerade diese Freiheit des Entwerfers es ihm erlaubt, neue Formen und neue Tendenzen zu entdecken oder innerhalb einer bestehenden Tendenz Neues zu schaffen (Urteile des Gerichts vom 22. Juni 2010, T-153/08, und vom 13. November 2012, verbundene Rechtssachen T-83/11 und T-84/11).

Auch wenn diese Urteile im Zusammenhang mit der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates vom 12. Dezember 2001 über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster ergangen sind, so gilt die in ihnen enthaltene Lehrmeinung auch für die Richtlinie 1998/71/EG vom 13. Oktober 1998, da diese Frage in beiden Rechtsakten dieselbe Behandlung erfährt.

3. - Wenngleich die Kammer sich bewusst ist, dass es sich dabei um eine unstrittene Frage handelt, ist sie der Auffassung, dass Modetendenzen, in einem weiten Sinn verstanden, kein Element darstellen, das die Gestaltungsfreiheit des Entwerfers beschränkt, sondern dass sie bei der Bestimmung der Eigenart des eingetragenen Musters und infolgedessen auch beim Schutzzumfang, den dieses seinem Rechtsinhaber gewährt, eine Rolle spielen, sowie für den Differenzierungsgrad, der im Verhältnis zum Muster des Wettbewerbers bestehen muss, damit das Muster einen anderen Gesamteindruck erweckt.

Wenn solche Tendenzen bereits vor der Anmeldung des Musters bestanden haben, wenn also das eingetragene Muster den bei seiner Anmeldung bestehenden Markttendenzen entsprochen hat, führt dies zu einer Verringerung seiner Eigenart. Wenn folglich die Ähnlichkeiten, die das mutmaßlich rechtsverletzende Erzeugnis zum eingetragenen Muster aufweist, Elemente betreffen, die auf zum Zeitpunkt der Anmeldung vorhandene Modetendenzen zurückgehen, so kommt diesen Elementen, wie ausgeführt, eine eher geringe Bedeutung für den Gesamteindruck des informierten Nutzers zu, so dass davon auszugehen ist, dass beide Muster beim informierten Nutzer einen unterschiedlichen Gesamteindruck erwecken und somit selbst dann kein Verstoß vorliegt, wenn der Differenzierungsgrad geringer ist als derjenige, der verlangt werden könnte, würde das eingetragene Muster diesen Modetendenzen nicht entsprechen.

Sind diese Modetendenzen dagegen erst nach der Eintragung des gewerblichen Musters entstanden, so dass der Schluss gezogen werden kann, dass dieses Muster einen erheblichen Grad an Eigenart aufweist, da es ihm gelungen ist, diesen Modetendenzen zuvorzukommen oder sogar einen entscheidenden Beitrag zu ihrer Entwicklung zu leisten, so darf diese größere Eigenart nicht dadurch relativiert werden, dass Wettbewerbern erlaubt wird, Erzeugnisse nach einem ähnlichen Muster, die beim informierten Nutzer keinen unterschiedlichen Gesamteindruck erwecken, mit dem Argument auf den Markt zu bringen, die Gestaltungsfreiheit des Entwerfers des jüngeren Musters sei durch die Erfordernisse der Mode beschränkt.

4. Dies alles hat zur Folge, dass die Auslegung des anwendbaren nationalen Rechts in Anbetracht von Wortlaut und Zweck der Richtlinie nicht zwingend verlangt, davon auszugehen, dass Markttendenzen eine Beschränkung der Gestaltungsfreiheit des Entwerfers innewohnt, wenn es darum geht, festzustellen, welches Schutzniveau nach dem Estatuto de la Propiedad Intelectual (Statut des gewerblichen Eigentums) für das eingetragene Modell besteht.“

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Ausgangsverfahrens

- 1 Am 10. Dezember 2021 erhob die DEITY SHOES S. L. Verletzungsklage gegen die MUNDORAMA CONFORT S. L. und die STAY DESIGN S. L.
- 2 Am 12. April 2022 beantworteten die MUNDORAMA CONFORT S. L. und die STAY DESIGN S. L. die Klage und erhoben Widerklage, mit der sie beantragten, die Muster der Klägerin für nichtig zu erklären.
- 3 Am 24. Mai 2022 beantwortete die DEITY SHOES S. L. die Widerklage.
- 4 DEITY SHOES macht Verletzungsansprüche gegen die Gesellschaften MUNDORAMA CONFORT S. L. und STAY DESIGN S. L. wegen Verletzungen sowohl von eingetragenen als auch von nicht eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmustern an verschiedenen Schuhmodellen geltend.
- 5 Demgegenüber stützt sich die Widerklage der MUNDORAMA CONFORT S. L. und der STAY DESIGN S. L. in Bezug auf einige Modelle auf das Vorbenutzungsrecht nach Art. 22 Abs. 1 GGV und, soweit hier von Belang, auf die Nichtigkeit der Modelle von DEITY SHOES wegen mangelnder Neuheit und Eigenart.
- 6 Außerdem tragen sie vor, in das Entstehen der Muster sei keinerlei Innovation eingeflossen, da die Unternehmen lediglich Erzeugnisse auf den Markt brächten, die von Handelsunternehmen angeboten würden, die ihren Sitz ausnahmslos in China hätten.
- 7 Insoweit ist erwiesen, dass beide Unternehmen bei der Vermarktung von Schuhen in derselben Branche tätig sind.
- 8 Ihre Geschäftstätigkeit hat nicht die Innovation zum Gegenstand, sondern den Ankauf von Schuhen aus China – einem Markt, in dem das Auftragsvolumen und der Preis die relevanten Faktoren sind.
- 9 Insoweit ist erwiesen, dass die Vermarktung der Schuhe nach folgendem Verfahren abläuft:
 - (i) Die Lieferer der Parteien sind Handelsunternehmen, die ihren Sitz ausnahmslos in China haben und über die die gesamten Ein-/und Ausfuhrformalitäten abgewickelt werden;
 - (ii) die chinesischen Handelsunternehmen lassen den betreffenden Mitarbeitern der Parteien – im Allgemeinen aus den Bereichen Vertrieb und Marketing – verschiedene Musterbücher zukommen;
 - (iii) das betreffende Personal prüft die Erzeugnisse in den Musterbüchern und schlägt den Lieferern punktuelle Änderungen an deren Merkmalen (beispielsweise hinsichtlich der Farbe, einzelner Werkstoffe, der

Position der Schnallen, der Schnürsenkel und anderer, der Verzierung dienender Elemente) vor.

- (iv) sobald die Merkmale des Endprodukts vereinbart sind, versenden die chinesischen Lieferer die Ware nach Spanien, zusammen mit den entsprechenden Bescheinigungen, in denen das *Customizing*-Verfahren der Schuhe dargestellt ist.
- 10 Erwiesenermaßen sind die Modelle, deren Rechtsinhaberschaft DEITY SHOES beansprucht, solche, die, ausgehend von den durch die chinesischen Handelsunternehmen anhand ihrer Kataloge angebotenen Modellen, eine Anpassung an die Wünsche des Kunden („*Customizing*“) erfahren haben.
 - 11 Es sind keine „*Customizing*“-Bescheinigungen vorgelegt worden, die es dem vorlegenden Gericht erlauben würden, nachzuverfolgen, welche Änderungen an den jeweiligen Modellen vorgenommen wurden.
 - 12 Es ist nicht nachgewiesen worden, dass die Klägerin über ein Designteam verfügt, oder dass in die Modelle, die sie als verletzt ansieht, eine echte Gestaltungstätigkeit eingeflossen wäre. Es handelt sich allenfalls um Modelle, an denen einige Änderungen gegenüber dem in den Katalogen des chinesischen Handelsunternehmens angebotenen Grundmodell vorgenommen wurden.
 - 13 Daher ist hinsichtlich der Erscheinungsmerkmale der vermarkteten Modelle festzustellen, dass diese durch das vom chinesischen Lieferer angebotene Modell weitgehend festgelegt sind, so dass die Änderungen bestimmter Elemente (beispielsweise der Farbe, einzelner Werkstoffe, der Position der Schnallen, der Schnürsenkel und anderer, der Verzierung dienender Elemente) als punktuell und nebensächlich anzusehen sind.
 - 14 Nach den Angaben des vorlegenden Gerichts stellt der Preis in dieser Branche einen äußerst wichtigen Faktor dar, und jede Änderung gegenüber dem Grundmodell in Form einer weitergehenden Anpassung an Wünsche des Kunden („*Customizing*“) drückt sich in einer Erhöhung der Kosten aus und verringert damit die Margen der europäischen Vermarkter. Somit besteht kein reeller Anreiz, wesentliche Änderungen gegenüber den von den chinesischen Handelsunternehmen angebotenen Grundmodellen vorzunehmen.
 - 15 Die Änderungen an einzelnen Elementen, beispielsweise der Farbe, einzelnen Werkstoffen, der Sohle, der Position der Schnallen, den Schnürsenkeln und anderen, der Verzierung dienenden Elementen, finden sich ebenfalls im vom Handelsunternehmen angebotenen Katalog.
 - 16 Die eingetragenen und nicht eingetragenen Modelle weisen schließlich keine modischen Bauelemente auf. *De facto* werden sie nach bekannten Modetendenzen gestaltet, die es ermöglichen, sicherzustellen, dass die großen Bestellungen, die bei den Fabriken in China getätigt werden, verkäuflich sind. Insoweit kann davon ausgegangen werden, dass angesichts des Umstands, dass in der hier in Rede

stehenden Branche die zu berücksichtigenden Hauptfaktoren das Auftragsvolumen und der Preis sind, der Handlungsspielraum der Designer gegenüber anderen Arten von Schuhen mit einem modischen Bauelement, das über mehrere Verkaufssaisons in Mode bleibt, sehr begrenzt ist, da nicht in Innovation investiert wird.

- 17 Es handelt sich somit um Modelle, die tendenziell ästhetischen Tendenzen, die in der Modewelt zur Genüge bekannt sind, entsprechen und die die Handelsgesellschaften in Massenproduktion zu geringen Kosten herstellen, um sie auf dem Markt der Europäischen Union zu vertreiben.

Wesentliches Vorbringen der Parteien des Ausgangsverfahrens

A. Vorbringen von DEITY SHOES

- 18 Hinsichtlich der ersten Frage führen die Prozessbevollmächtigten von DEITY SHOES aus, dass, wenn davon ausgegangen werde, dass ein Muster die Anforderungen der Neuheit und Eigenart erfülle, nicht in Abrede gestellt werden könne, dass dahinter eine „geistige Anstrengung“ oder „echte Gestaltungstätigkeit“ stehe. Daher sei die erste Vorlagefrage nicht zu stellen. Sollte das vorliegende Gericht entscheiden, sie zu stellen, sei sie allerdings wie folgt umzuformulieren: „Ist es, um den Schutz der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates vom 12. Dezember 2001 über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster beanspruchen zu können, erforderlich, dass der Entwerfer des Musters eine geistige Anstrengung unternimmt, die darüber hinausgeht, die Erscheinungsform eines Erzeugnisses oder eines Teils davon, die sich insbesondere aus den Merkmalen der Linien, Konturen, Farben, der Gestalt, Oberflächenstruktur und/oder der Werkstoffe des Erzeugnisses selbst und oder seiner Verzierung ergibt, zu gestalten?“
- 19 Was die zweite Frage angehe, sei der Umstand, dass die Änderungen anhand von Optionen vorgenommen würden, die „aus dem Katalog selbst“ stammten, nicht von Belang. Auch sei allgemein bekannt, dass Bauelemente von Schuhen von auf sie spezialisierten Zuliefererunternehmen gestaltet und hergestellt würden und dass sie selten an nur einen Abnehmer verkauft würden. Um die Frage zu beantworten, seien Art und Anzahl der Bauelemente, die vom hypothetischen Handelsunternehmen angeboten würden, sowie die Möglichkeit zu berücksichtigen, dass der Entwerfer Bauelemente von Dritten mit aufnehme; denn kein Hersteller oder Verkäufer von Bauelementen von Schuhen verfüge über einen unbeschränkten Katalog, und der Katalog beschränke nicht die Möglichkeit des Entwerfers, von Dritten stammende Bauelemente mit aufzunehmen. Davon abgesehen sei zu berücksichtigen, dass ein beschränkter Katalog von Bauelementen theoretisch unendlich viele Möglichkeiten eröffnen könne, ebenso wie die Kombinationen von 27 Buchstaben es ermöglichten, die gesamte spanische Sprache darzustellen. Deshalb ist die Klägerin der Ansicht, dass die zweite Vorabentscheidungsfrage nicht zu stellen sei.

- 20 Zur dritten Frage vertritt die Klägerin in Bezug auf die Anforderung, dass ein bestimmter Grad von Anpassung an die Wünsche des Kunden („*Customizing*“) erreicht werden müsse, die Auffassung, die GGV lege bereits fest, dass die Bedingung, die die Kombination von Merkmalen oder Bauelementen erfüllen müsse, darin bestehe, dass die Kombination der Bauelemente neu sein müsse, d. h., zuvor noch nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden sein dürfe, und dass sie Eigenart besitze, d. h., dass das allgemeine Erscheinungsbild, das das Muster bei den informierten Nutzern hervorrufe, sich von jedem bereits der Öffentlichkeit zugänglich gemachten Geschmacksmuster unterscheiden müsse.
- 21 In diesem Sinn sei unverständlich, warum der Fall, dass sich ein Unternehmen bei einem chinesischen Handelsunternehmen mit Waren eindecke, anders behandelt werden solle als jedes andere Muster, bei dem einzelne Bauelemente oder Merkmale von bekannten Geschmacksmustern kombiniert würden, gleichgültig, ob diese in einem Katalog enthalten seien oder nicht, ob sie aus China oder aus einem anderen Land stammten oder ob sie in anderer Weise zum bekannten Formenschatz gehörten.
- 22 Hinsichtlich der letzten Vorlagefrage macht die Klägerin im Wesentlichen geltend, dass der Umstand, dass ein Muster entworfen werde, indem unterschiedliche Bauelemente, die ein Unternehmen in einem Katalog zusammengestellt habe, kombiniert würden, die Gestaltungsfreiheit des Entwerfers nicht beschränke, der die Möglichkeit habe, nach einem Gesamteindruck zu suchen, der sich von dem jedes anderen bereits der Öffentlichkeit zugänglich gemachten Schuhmodells unterscheide, entweder, indem er nach einer abweichenden Kombination der Bauelemente suche, die neu sei und Eigenart aufweise, oder indem er eines dieser Bauelemente abändere. Dies sei bei jedem Entwerfer von Schuhmodellen der Fall.

B. Vorbringen der MUNDORAMA CONFORT S. L. und der STAY DESIGN S. L.

- 23 Bezüglich der ersten Frage vertreten die Prozessbevollmächtigten der MUNDORAMA CONFORT S. L. und der STAY DESIGN S. L. die Auffassung, diese Frage zu stellen sei sehr wohl erforderlich. Mit ihr solle im Wesentlichen geklärt werden, ob die GGV so weit auszulegen sei, dass sie sämtlichen Geschmacksmustern Schutz gewähren könne, unabhängig davon, ob diese das Ergebnis eines vorherigen kreativen Prozesses seien, der eine „echte Gestaltungstätigkeit“ darstelle. Sie räumen jedoch ein, dass sich zum kreativen Prozess in Art. 4 Abs. 1 der Verordnung und Art. 25 Abs. 1 Buchst. b nichts finde und dass auch der Wortlaut der GGV nicht zu verlangen scheine, dass ein solcher stattfinden müsse. Allerdings sei dies im Wege der Auslegung je nach Auslegungskriterium auch nicht auszuschließen.
- 24 Daher sollte ihrer Ansicht nach gefragt werden, ob die Verordnung (EG) Nr. 6/2002 für den Schutz sowohl eingetragener als auch nicht eingetragener Muster verlange, dass diese Ergebnis einer geistigen Anstrengung ihrer Entwerfer

seien und nicht ein Erzeugnis, das auf der Grundlage bekannter Modetendenzen mit geringen, im Katalog des chinesischen Handelsunternehmens vorgesehenen Abänderungen und ohne modische Bauelemente ausgearbeitet worden sei.

- 25 Mit der zweiten Vorlagefrage werde im Wesentlichen – in engem Zusammenhang mit der ersten Vorlagefrage – gefragt, ob (i) die GGV so weit auszulegen sei, dass jedes Geschmacksmuster von ihr geschützt werden könne, das das Ergebnis einer reinen Anpassung seiner Bauelemente an die Wünsche des Kunden („Customizing“) sei (oder auch nicht sei), und (ii) ob es relevant sei, dass diese Bauelemente auch nicht Ergebnis einer „echten Gestaltungstätigkeit“ seien, sondern von chinesischen Lieferanten allen Wirtschaftsteilnehmern der Branche angeboten würden.
- 26 Ihrer Ansicht nach ist die zweite Vorlagefrage wie folgt umzuformulieren: *Ist es für den Schutz der Erscheinungsform eines Erzeugnisses oder eines Teils davon nach der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster relevant, dass keines seiner Bauelemente das Ergebnis einer intellektuellen Anstrengung seines Entwerfers ist, sondern dass es sich um Bauelemente handelt, die im Katalog eines Lieferanten angeboten werden und dass der Katalog nicht ausschließlich einem Unternehmen angeboten wird, sondern sämtlichen Wirtschaftsteilnehmern der Branche? Oder ist es für den Schutz der Erscheinungsform eines Erzeugnisses oder eines Teils davon nach der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 vielmehr relevant, dass der Anmelder oder Rechtsinhaber auf der Grundlage eines vom Lieferer angebotenen bereits bestehenden Musters dieses lediglich nach den Wünschen des Kunden angepasst hat, indem Bauelemente, die ebenfalls vom Lieferer in seinem Katalog verschiedenen Wirtschaftsteilnehmern der Branche angeboten wurden, abgeändert wurden?*
- 27 Die dritte Vorlagefrage sollte nach Ansicht der Beklagten folgendermaßen umformuliert werden: *Ist Art. 14 der Verordnung dahin auszulegen, dass als Rechtsinhaber des Musters derjenige angesehen werden kann, der auf der Grundlage eines von chinesischen Handelsunternehmen angebotenen bereits bestehenden Musters dieses an die Wünsche des Kunden angepasst hat, indem er Bauelemente, die ebenfalls vom chinesischen Handelsunternehmen angeboten wurden und in die keine Gestaltung des europäischen Vermarkters eingeflossen ist, geändert hat? Kann insoweit verlangt werden, dass ein bestimmter Grad von Anpassung an die Wünsche des Kunden („Customizing“) nachgewiesen werden muss, um die Rechtsinhaberschaft am Geschmacksmuster beanspruchen zu können?*
- 28 Hinsichtlich der vierten Vorlagefrage sind die Beklagten inhaltlich im Wesentlichen mit der vorgelegten Frage einverstanden.

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

- 29 Das vorlegende Gericht befragt den Gerichtshof zur Reichweite des Schutzes von Gemeinschaftsgeschmacksmustern und zur Rechtsinhaberschaft im Fall von Schuhunternehmen, die lediglich zwischen verschiedenen im Katalog eines Handelsunternehmens angebotenen Optionen ausgewählt haben, wobei die Erscheinungsmerkmale größtenteils durch das vom chinesischen Lieferer angebotene Modell festgelegt sind, so dass die Abänderungen bestimmter Elemente als punktuell und nebensächlich angesehen werden müssen.
- 30 Mit der ersten Vorlagefrage soll der Gerichtshof gefragt werden, welche Bedingungen erfüllt sein müssen, damit davon ausgegangen werden kann, dass ein Muster vorliegt, und insbesondere, ob sich die Prüfung auf die Elemente der Neuheit und Eigenart beschränken muss oder ob gegebenenfalls noch eine weitere Anforderung dafür besteht, dass der Entwerfer sich auf seine Rechtsinhaberschaft berufen kann. Es wird danach gefragt, ob die gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften implizit die Voraussetzung aufstellen, dass eine echte Gestaltungstätigkeit erforderlich ist; ob es also, damit ein Muster den Schutz nach der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 beanspruchen kann, erforderlich ist, dass eine echte Gestaltungstätigkeit in der Form vorliegt, dass verlangt werden kann, dass das Muster Ergebnis der geistigen Anstrengung seines Entwerfers ist und nicht ein Erzeugnis, das auf der Grundlage bekannter Modetendenzen ausgearbeitet wird.
- 31 In Bezug auf die erste Vorlagefrage ist nach Ansicht des vorlegenden Gerichts zu klären, ob der Erscheinungsform eines Erzeugnisses oder eines Teils davon Schutz zugesprochen werden kann, wenn es sich um das Ergebnis der Anpassung von durch chinesische Handelsunternehmen anhand ihrer Kataloge angebotenen Mustern an die Wünsche des Kunden („*Customizing*“) handelt und wenn die Tätigkeit des Rechtsinhabers des Musters sich darauf beschränkt, diese Muster unverändert oder mit Änderungen an Bauelementen (wie Sohle, Nieten, Schnürsenkeln, Schnallen usw.), die schon im vom Handelsunternehmen angebotenen Katalog selbst vorgenommen waren, im Europäischen Wirtschaftsraum zu vertreiben. In diesem Sinne wird gefragt, ob der Umstand relevant ist, dass keines der Bauelemente wirklich von dem Unternehmen gestaltet worden ist, das das Enderzeugnis vermarktet, sondern dass es sich um Bauelemente handelt, die von dem chinesischen Handelsunternehmen im Katalog angeboten werden, der nicht nur einem Unternehmen, sondern allen Wirtschaftsteilnehmern der Branche angeboten wird.
- 32 Bei der zweiten Vorlagefrage ändert sich die Diskussionsebene. Der Gerichtshof wird zum Begriff der Eigenart in einem Fall wie dem vorliegenden befragt, in dem das Muster auf einem in einem Katalog eines chinesischen Handelsunternehmens angebotenen Modell beruht, das nicht nur allgemeine und bekannten Modetendenzen aufnimmt, sondern auch das Ergebnis punktueller Änderungen von Bauelementen darstellt, die ihrerseits ohne modische Bauelemente von Handelsunternehmen in einem Katalog angeboten wurden.

- 33 Bei dieser Art von Modellen ist der Umstand relevant, dass die Gestaltung auf der Grundlage von bekannten Modetendenzen erfolgt, weil es dieser Umstand ist, der es ermöglicht, den Verkauf von Bestellungen großen Umfangs sicherzustellen. Bei dieser Art von Erzeugnissen scheint das differenzierende Element nicht das Muster, sondern der Preis des Erzeugnisses zu sein, denn dieser führt dazu, dass die Bestellungen und die spätere Vermarktung rentabel gemacht werden können.
- 34 Mit der dritten Vorlagefrage fragt das vorlegende Gericht nach dem Begriff des Entwerfers des Musters, nämlich danach, ob, wenn das Bestehen des Musters angefochten wird, der Rechtsinhaber das Vorliegen eines bestimmten Grads der Anpassung an die Wünsche des Kunden („*Customizing*“) nachweisen muss, um die Urheberschaft beanspruchen zu können.
- 35 Mit der vierten Vorlagefrage nimmt das vorlegende Gericht die Lehrmeinung aus dem Urteil der 1. Zivilabteilung des Tribunal Supremo vom 25. Juni 2014 (STS 2804/2014 – ECLI:ES:TS:2014:2804) auf und möchte wissen, ob davon auszugehen ist, dass in Anbetracht der besonderen Merkmale der in dieser Vorlagefrage beschriebenen Schuhe – bei denen Modetendenzen gefolgt wurde – diese Modetendenzen a) die Gestaltungsfreiheit des Entwerfers in dem Sinn beschränken, dass bereits kleine Unterschiede genügen können, um einen anderen Gesamteindruck zu erwecken, oder ob sie b) die Eigenart des Musters verringern, so dass diesen Elementen oder Bauelementen eine geringere Bedeutung für den Gesamteindruck, den sie beim informierten Nutzer erwecken, zukommt, wenn sie auf bekannte Modetendenzen zurückgehen.